

Planfeststellungsunterlagen

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart

Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg
Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung

Abschnitt 1.6 a

Zuführung Ober- und Untertürkheim

Bau-km 1.1 +55 (km 0. 8+55) bis km 7.2 +20: Stuttgart Hbf – Obertürkheim (-Esslingen)
Bau-km 0.0+00 bis km 2.6+45: Abzweig Wangen – Untertürkheim (Waiblingen/Remsbahn)

Anlage 15: Umweltverträglichkeitsstudie
Landschaftspflegerischer
Begleitplan
Elektrische und magnetische Felder

Ergänzung

U. Faust
21.12.16

DBProjekte Stuttgart - Ulm
GmbH

im Auftrag der



Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart 21

PFA 1.6 a, Planänderung „Verzicht Einschubbauwerk“

Fachtechnische Stellungnahme zu Auswirkungen der Planänderung auf die Planfeststellungsunterlagen, Anlage 15 (UVS), Anlage 18 (LBP) und Anlage 22 (EMF)

Vorhabenträger: **DB Netz AG,**
vertreten durch
DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Auftragnehmer: **Porr Deutschland GmbH**
Fürstenrieder Straße 285
81377 München

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding



Planungsrechtliche
Zulassungsentscheidung
erteilt am 03.07.2017
591pä/011-2016#019
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Im Auftrag


Dr. Röhli

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER RELEVANTEN WIRKUNGEN ..	1
2.1 Beschreibung des Vorhabens	1
2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren	2
3 FAZIT	3

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Grund von Optimierungen in Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.6 a, Los 3, und erforderlicher Anpassungen an den Gleisanlagen der Fernbahn Achsen 411 und 412 (Strecke 4700, Hauptstrecke S - M), der Achsen 61 und 62 (Strecke 4703, Zuführung Ober-/Untertürkheim) sowie der S-Bahn (Strecke 4701) wird ein Planänderungsverfahren (PÄ-Verfahren „Verzicht Einschubbauwerk“) PFA 1.6 a angestrebt.

Für die Anlagen 15 (UVS), 18 (LBP) und 22 (EMF) der Planfeststellungsunterlagen PFA 1.6 a werden auf Grund der aktuellen technischen Planung entsprechende, gutachterliche Stellungnahmen erforderlich, ob ggf. Anpassungen dieser Planfeststellungsunterlagen notwendig werden.

Grundlage der vorliegenden Stellungnahme sind die Planungs-Unterlagen zum Planänderungsverfahren „Verzicht Einschubbauwerk“ mit Stand 05.10.2015.

2 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Planfeststellungsabschnitt 1.6 a umfasst die Zuführungen vom Stuttgarter Hauptbahnhof nach Obertürkheim und zum Wartungsbahnhof in Untertürkheim sowie die Zuführung von Bad Cannstatt zum Wartungsbahnhof. Der überwiegende Teil der Strecke einschließlich Neckarunterquerung verläuft in Tunneln, die bergmännisch erstellt werden.

Die Planänderung betrifft im Bereich der Obertürkheimer Kurve die Achsen 61 und 62, welche die Zuführung vom Hauptbahnhof nach Obertürkheim zur Einfädelung in die Strecke 4700 darstellen, sowie die Streckengleise der Strecke 4700 im Bereich der Einfädelung.

Die wesentliche Änderung besteht in der durch Erhöhung der Streckenneigung von 25 ‰ auf 30 ‰ bedingten Verlängerung der Tunnelröhren und dem dadurch möglichen Entfall des Einschubtunnels zur Unterfahrung der beiden S-Bahn-Gleise sowie der beiden Fernbahngleise. Maßgeblicher Bestandteil der Änderungen ist auch die Erhöhung der Gleisabstände im Bereich des ehemaligen Einschubbauwerks (s. Erläuterungsbericht zur Planänderung „Verzicht Einschubbauwerk“, Kap. 2.2.1.1 und 2.2.1.2). Da die geänderten Gleise unterirdisch und innerhalb des Trogbauwerkes verlaufen, ergeben sich kaum neue Betroffenheiten.

Durch die Verlängerung der bergmännischen Bauweise in Richtung Obertürkheim kann die Anfahrbaugrube durch eine Startbaugrube ersetzt werden (s. Erläuterungsbericht zur Planänderung „verzicht Einschubbauwerk“, Kap. 2.4.3). Von dieser Startbaugrube aus werden die zwei Vortriebe Richtung Hauptbahnhof und die Vortriebe in Richtung Obertürkheim abgewickelt.

Die Startbaugrube Obertürkheim liegt im Gleisdreieck zwischen dem Hafenbahngleis und dem Fern- und S-Bahndamm nordöstlich der Bruckwiesenwegbrücke. Die Startbaugrube ist über die Hafenbahnstraße erreichbar und versorgt die Tunnelvortriebe Richtung Neckar und Richtung Obertürkheim. Die Hafenbahnstraße muss über die Bauzeit gesperrt bleiben. Dies entspricht dem aktuellen Stand der Planfeststellung. Am Ende der Baumaßnahme wird die Startbaugrube wieder verfüllt.

Die bauzeitliche Gleisverschwenkung im Bereich des Uhlbaches bleibt im Wesentlichen in ihrer planfestgestellten Ausführung unverändert. Die planfestgestellte Spundwand wird um ca. 1 m in Richtung des Uhlbaches verschoben (s. Erläuterungsbericht zur Planänderung „Verzicht Einschubbauwerk“, Kap. 2.4.6).

Die Zufahrt zum Rettungsplatz an der Augsburgener Straße muss an die neue Trassierung des Gleises Achse 412 angepasst werden. Dadurch verschiebt sich die Zufahrt in Richtung Augsburgener Straße.

2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

2.2.1 Baubedingte Wirkungen

sind alle jene, die während der Bauphase (Einrichtung und Rückbau der Bauflächen) vorübergehend, also zeitlich begrenzt, auftreten können.

An baubedingten Wirkungen kommen neben bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme vor allem Emissionen wie Lärm, Abgase und Stäube sowie Licht und andere optische Wirkungen aus Bautätigkeiten in Betracht.

Durch das Vorhaben in PFA 1.6 a erfolgt im Bereich der Bauflächen entlang der Gleisböschung am Uhlbach ein Eingriff in den Lebensraum von Zaun- und Mauereidechsen. Erforderliche Maßnahmen und ein Ausnahmeantrag sind Gegenstand des 3. Planänderungs-Verfahrens (3. PÄV). Die 3. Planänderung PFA 1.6 a, Großprojekt Stuttgart 21, wurde mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.05.2014 planfestgestellt. Mit den im 3. PÄV beschriebenen Maßnahmen ist gesichert, dass der Erhaltungszustand der Populationen der vorkommenden Zaun- und Mauereidechsen nicht verschlechtert wird.

Das planfestgestellte Konzept zur Baulogistik wird durch die geänderte Planung nicht grundsätzlich verändert. Es ergeben sich Massenreduzierungen durch die Verringerung der baulichen Eingriffe.

Die bauzeitliche Gleisverschwenkung im Bereich des Uhlbaches bleibt im Wesentlichen in ihrer planfestgestellten Ausführung unverändert. Die planfestgestellte Spundwand wird um ca. 1 m in Richtung des Uhlbaches verschoben, so dass sich hier ein geringfügig erhöhter Eingriff (ca. 150 m²) ergibt. Dieser Bereich wird nach Ende der Baumaßnahme wieder hergestellt. Es wird davon ausgegangen, dass sich kein zusätzlicher Maßnahmenbedarf ergibt, da nach Wiederherstellung des Uhlbaches keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

sind überwiegend dauerhaft und können durch technische Überprägung bzw. Bauwerke entstehen, wie z.B. direkter Flächenverlust (durch Überbauung), indirekte Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Zerschneidung von Funktionszusammenhängen.

Zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahmen unversiegelter Biotopflächen außerhalb der planfestgestellten Bereiche sind aus der Planänderung nicht zu erwarten.

Die Anpassung der Rettungszufahrt an der Augsburgener Straße liegt im bebauten Bereich, so dass sich für die Belange von Natur und Landschaft keine Veränderungen ergeben.

Auch aktuelle Vorgaben bzw. Annahmen zur Einleitung von Oberflächenwasser bzw. der Tiefenentwässerung in den Uhlbach führen nicht zu erheblichen Auswirkungen.

Die Lage und Anzahl der Einleitstellen wird gegenüber der planfestgestellten Lage geändert. Im Bereich der Einleitung in die Verdohlung des Uhlbaches wird für den parallel zum Uhlbach geführten SES-Kanal ein Teilbereich am bzw. im befestigten Uhlbach-Becken überschüttet. Gemäß den Ergebnissen des hydraulischen Nachweises zur Gewährleistung des Uhlbachabflusses liegt die zu erwartende Erhöhung des Wasserspiegels im Uhlbach bei einer Einleitmenge von bis zu 500 l/s unter 1 cm (nicht messbar).

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

wären mögliche Emissionen aus dem Betrieb.

Maßgebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die sich aus der Planänderung ergeben und die nicht durch die Planfeststellung abgedeckt wären, sind nicht zu erwarten.

3 Fazit

Auf Grund von Planungsoptimierungen und erforderlichen Anpassungen an den Gleisanlagen in PFA 1.6 a wird ein Planänderungsverfahren (PÄ-Verfahren „Verzicht Einschubbauwerk“) PFA 1.6 a angestrebt.

Zur Überprüfung der naturschutzrechtlichen Belange wurde zum PÄ-Verfahren „Verzicht Einschubbauwerk“ eine Vorprüfung nach § 3c UVPG durchgeführt (Screening). Daraus hat sich ergeben, dass keine UVP durchzuführen ist, so dass auf eine Änderung/Anpassung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Anlage 15 der Planfeststellungsunterlagen) verzichtet werden kann.

Da durch die Planungsänderungen keine im Vergleich zur Planfeststellung dauerhafte oder erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, die zu naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen führen würde, ist eine Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP, Anlage 18 der Planfeststellungsunterlagen) nicht erforderlich.

Auch eine Anpassung der Untersuchung zu elektrischen und magnetischen Feldern (EMF, Anlage 22 der Planfeststellungsunterlagen) ist entbehrlich, da keine zusätzlichen, für EMF relevanten Anlagen errichtet werden und der Bereich der Planfeststellung nicht überschritten wird.

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Bezeichnung des Vorhabens: S21, PFA 1.6 a, Planänderung Verzicht Einschubbauewerk

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch				
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
2. Nichtstoffliche Immissionen				
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken				
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn durch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. → Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage.
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig)	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen. → Nächste Frage

Nr.	Fragen:	ja	nein
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Entscheidungsempfehlung (EBA)

→ UVP wird empfohlen
→ Nächste Frage

→ UVP wird empfohlen
→ Nächste Frage

4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte

4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
---	---	-----------------------------	--

→ UVP wird empfohlen
→ Nächste Frage

5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objekten

5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	-----------------------------	--

→ FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umwelleitfaden Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i. d. R. eine UVP erforderlich. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind im Zulassungsverfahren im Rahmen eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 (ggf. i. V. m. Abs. 4) BNatSchG zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.**

→ Nächste Frage

5b	Findet das Vorhaben in einem <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nationalpark, ▪ Naturschutzgebiet, ▪ Biosphärenreservat, ▪ Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder ▪ Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	-----------------------------	--

→ UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung (für die Kategorien nach BNatSchG) und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen (außer WSG) zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.**

→ Nächste Frage

5c	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotop nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	-----------------------------	--

→ Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Verordnungen vorlegen. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen.

→ Nächste Frage

5d	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	-----------------------------	--

→ Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Schutzgebietsverordnungen und die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage

5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	-----------------------------	--

→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage

Nr. Fragen:	Entscheidungsempfehlung (EBA)
6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)	
6a Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
6b Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage.
6c Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden? ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Artenschutzblätter nach Umweltaleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. Nächste Frage. → Nächste Frage.
6d Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen? ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage.
6e Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage. → Nächste Frage
6f Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage → Nächste Frage
6g Ist das Vorhaben ▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden, ▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines ▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines ▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären <u>und</u> die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären. → Nächste Frage
6h Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
6i Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP	
7a Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung → nächste Frage
7b Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen in Formular II-5 prüfen. Weiter mit Endbewertung → weiter mit Endbewertung

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Zur Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt :

ja

nicht erforderlich weil Ortskenntnisse vorhanden und keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.

ja
nein

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

Projektleiter

Ort

Datum

Unterschrift der Umweltfachkraft

Ort

Datum

W. Schmidt

Wemding, 13.10.2015

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

Dr. Wolfgang Schmidt, Dipl.-Biol.



BILANUM

BILANUM Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30, 86650 Wemding
Tel.: 09092 / 9661-52, Fax: 09092 / 9661-53
E-Mail: bilanum@t-online.de

Erläuterungen zum Formular zur Umwelterklärung PÄ „Verzicht Einschubbauwerk“

Grundlage der Bearbeitung sind die Planungs-Unterlagen zum Planänderungsverfahren „Verzicht Einschubbauwerk“ mit Stand 05.10.2015.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Art und Umfang nicht als so gravierend eingeschätzt, dass sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würden.

Ergänzend ist noch folgendes anzumerken:

- Zu Frage 1c:

Die Frage 1c des Formulars zur Umwelterklärung wurde mit „ja“ beantwortet. Eine UVP-Pflicht folgt hieraus jedoch nicht.

Die planfestgestellte Spundwand wird um ca. 1 m in Richtung des Uhlbaches verschoben, so dass sich hier ein um ca. 150 m² erhöhter bauzeitlicher Eingriff ergibt. Dieser Bereich wird nach Ende der Baumaßnahme wieder hergestellt. Es wird davon ausgegangen, dass sich kein zusätzlicher Maßnahmenbedarf ergibt, da nach Wiederherstellung des Uhlbaches einschließlich seiner Böschung keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.

- Zu Frage 6c:

Durch das Vorhaben in PFA 1.6 a erfolgt im Bereich der Bauflächen entlang der Gleisböschung am Uhlbach ein Eingriff in den Lebensraum von Zaun- und Mauereidechsen. Erforderliche Maßnahmen und ein Ausnahmeantrag sind Gegenstand des 3. Planänderungs-Verfahrens (3. PÄV). Mit den im 3. PÄV beschriebenen Maßnahmen ist gesichert, dass der Erhaltungszustand der Populationen der vorkommenden Zaun- und Mauereidechsen nicht verschlechtert wird.

Die 3. Planänderung PFA 1.6 a, Großprojekt Stuttgart 21, wurde mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.05.2014 planfestgestellt.

Daher wurde die Frage 6c des Formulars zur Umwelterklärung mit „nein“ beantwortet.

- Zu Frage 6g:

Einleitungen in den Uhlbach und bauzeitliche Spundwand im Uhlbach stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG dar.

Die Lage und Anzahl der Einleitstellen wird gegenüber der planfestgestellten Lage geändert. Im Bereich der Einleitung in die Verdohlung des Uhlbachs wird für den parallel zum Uhlbach geführten SES-Kanal ein Teilbereich am bzw. im befestigten Uhlbach-Becken überschüttet. Gemäß den Ergebnissen des hydraulischen Nachweises zur Gewährleistung des Uhlbachabflusses liegt die zu erwartende Erhöhung des Wasserspiegels im Uhlbach bei einer Einleitmenge von bis zu 500 l/s unter 1 cm (nicht messbar).

Erläuterungen zur bauzeitlichen Spundwand s. Anmerkung zu Frage 1c.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich sein sollte.

Da durch die Planungsänderungen keine im Vergleich zur Planfeststellung dauerhafte oder erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, die zu naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen führen würde, ist eine Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP, Anlage 18 der Planfeststellungsunterlagen) nicht erforderlich.